

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0198/2006
Auskunft erteilt: Herr Leifken
Ruf: 492 61 81
E-Mail: LeifkenA@stadt-muenster.de
Datum: 14.03.2006

Betrifft

Widmung der öffentlichen Anlage "Kreativkai" (Kommunale Einrichtung i.S.v. § 8 bzw. § 41 GO)

Beratungsfolge

02.05.2006	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Vorberatung
11.05.2006	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Vorberatung
17.05.2006	Hauptausschuss	Vorberatung
17.05.2006	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung:

Der Rat der Stadt Münster beauftragt den Oberbürgermeister der Stadt Münster, die kommunale Einrichtung „Kreativkai“ nach ihrer Fertigstellung gemäß Anlage 1 zu widmen.

Begründung:

Mit der Berichtsvorlage 427/2005 hatte die Verwaltung den politischen Gremien des Rates der Stadt Münster das Ergebnis des Moderationsverfahrens zur Sicherung und Gestaltung einer öffentlichen Wegefläche am Kreativkai vorgestellt. Mit der Vorlage 201/2006 ist der entsprechende Baubeschluss durch die Bezirksvertretung Mitte vorgesehen.

Der Baubeschluss steht unter dem Vorbehalt, dass das entsprechende Vertragswerk (Anlage 2) von allen Eigentümern und Erbbaurechtsnehmern der betreffenden Grundstücke Hafenweg 6 bis einschließlich Hafenweg 30 unterzeichnet wird. Die öffentliche Widmung der kommunalen Einrichtung auf fremden Grundstücken ist nur mit Einverständnis aller Eigentümer möglich

Das Vertragswerk ist das Ergebnis einer langwierigen Verhandlung zwischen den teilweise anwaltlich vertretenen Eigentümern und Erbbaurechtsnehmern einerseits und der Verwaltung der Stadt Münster andererseits. Die nun gefundene Lösung, die Anlage als gemeindliche Einrichtung im Sinne des § 8 Gemeindeordnung zu widmen und damit die öffentliche Nutzung zu sichern, berücksichtigt die folgenden Interessen aller Beteiligten:

- Eine weitere gefahrlose Nutzung der nördlichen Kaimauer des Hafenbeckens für die Binnenschifffahrt (die Hafenverordnung gilt für einen Streifen von 1 m parallel zur nördlichen Kaikante des Hafenbeckens)
- Gesicherte öffentliche Zugänglichkeit des 4 m breiten Streifens zwischen Hafengebiet und privat genutzten Flächen
- Die Grundstücksflächen zwischen den Südfassaden der Gebäude und der öffentlich zugänglichen Fläche bleiben in der Verantwortung der privaten Grundstückseigentümer und Erbbaurechtsnehmer. Die individuelle Nutzbarkeit dieser Bereiche wird nicht gravierend beeinflusst, für das Gesamtbild abträgliche Nutzungen werden jedoch ausgeschlossen.

Die öffentliche Anlage „Kreativkai“ übernimmt somit auch eine Pufferfunktion zwischen der sensiblen Hafennutzung und der meist stark frequentierten gastronomischen Nutzung.

Mit der Bezirksregierung Münster ist dieses Vorgehen abgestimmt. Ein Bewilligungsbescheid für eine Förderung in Höhe von 344.000 € für die ca. 1.000.000 € teure Anlage liegt mittlerweile vor.

Nach § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe I Gemeindeordnung ist die Errichtung einer kommunalen Einrichtung Sache des Rates. Er hat daher vorab über die öffentliche Widmung zu beschließen.

gez.

Schultheiß
Stadtdirektor

Anlagen:

Widmungstext

Mustervertrag mit den Eigentümern/Erbbaurechtsnehmern

Anlagen:

Widmungstext

Mustervertrag mit den Eigentümern/Erbbaurechtsnehmern

Entwurf